

Betriebsatzung der Großen Kreis- stadt Bautzen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung (Betriebsat- zung Abwasserbeseitigung)

vom 27. Mai 2004

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 14 Nr. 13 vom 12. Juni 2004)

Änderung

| Paragraph | Art der Änderung | Datum | Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen |
|------------|---------------------|---------|---|
| §§ 6, 7 | geändert | 19.5.05 | Jg. 15 Nr. 11 vom 21.5.15 |
| §§ 5, 6, 7 | geändert | 2.12.14 | Jg. 24 Nr. 23 vom 6.12.14 |
| §§ 5, 6, 7 | geändert | 6.12.16 | Jg. 26 Nr. 24 vom 10.12.2016 |

Betriebssatzung der großen Kreisstadt Bautzen für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung (Betriebssatzung Abwasserbeseiti- gung)

vom 27. Mai 2004

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 14 Nr. 13 vom 12. Juni 2004)

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz – SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 349) und von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 26. Mai 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform

Die Stadt Bautzen führt ihre Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet, soweit die Stadt Bautzen hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder sie freiwillig übernimmt;
2. der Betrieb, die Verwaltung, die Planung, der Bau und die Unterhaltung der städtischen Abwasseranlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung;
3. die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung für den Abwasserzweckverband Bautzen und für benachbarte Gemeinden.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

§ 3

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Bautzen“.

2. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Stadtrat mit seinen beschließenden Ausschüssen, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

1. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Betriebsatzung ein Ausschuss des Stadtrates, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.
2. Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Betriebsleiter und die Bestellung eines Ersten Betriebsleiters;
 - b) den Wirtschaftsplan und den Finanzplan;
 - c) Satzungen und allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 - d) die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt;
 - e) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 32 SächsEigBVO;
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 - g) die Entlastung der Betriebsleitung;
 - h) die Übernahme freiwilliger Aufgaben der Abwasserbeseitigung und die Erfüllung von Aufgaben für den Abwasserzweckverband Bautzen oder benachbarter Gemeinden;
 - i) die wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Abwasseranlagen;
 - j) die Verfügung über Sondervermögen des Eigenbetriebes, das für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;

- k) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- l) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- m) die Rückzahlung von Eigenkapital des Eigenbetriebes an die Stadt;
- n) die Kreditemächtigung für den Eigenbetrieb;
- o) die Ernennung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A13 aufwärts, sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 12 aufwärts;
- p) die sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt.

§ 6

Aufgabenübertragung der Ausschüsse des Stadtrates

1. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, werden im Bauausschuss vorbereitet.
2. Der Bauausschuss entscheidet über:
 - a) die Ausführung von Vorhaben von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro;
 - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Betrag von mehr als 500.000 Euro bis 1.500.000 Euro;
 - c) Rechtsgeschäfte über dauernde und wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger Bindung, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt mehr als 25.000 Euro bis 125.000 Euro beträgt;
 - d) die Verfügung über Sondervermögen des Eigenbetriebes bis 50.000 Euro.
 - e) die Bestellung von Sicherheiten bis 150.000 Euro;
 - f) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 5.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall;
 - g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro oder der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 Euro bis 150.000 Euro beträgt;
 - h) Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die Erfolgs gefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das

einzelne Vorhaben erhebliche sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen.

3. Der Hauptausschuss entscheidet über:
Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 10 und EG 11.

§ 7

Stellung des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes sicher zu stellen.
2. Der Oberbürgermeister ist zuständig für
 - a) die Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, mit Zustimmung des Bauausschusses;
 - b) Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10, von Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD, von Auszubildenden und sonstigen Beschäftigten;
 - c) die Entscheidung über Kreditaufnahmen auf Grundlage der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Stundungen von Ansprüchen des Eigenbetriebes, wenn der zu stundende Betrag größer als 100.000 € ist oder die Stundungsdauer länger als ein Jahr ist.

§ 8

Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung kann aus einem oder mehreren Betriebsleitern bestehen.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, so entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Oberbürgermeister.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in dem von gesetzlichen Regelungen und der Betriebssatzung bestimmten Rahmen.
2. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Betriebsleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Der Betriebsleitung wird die Ausführung und Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes übertragen, soweit diese Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

3. Abschnitt – Wirtschaftsförderung und Rechnungswesen

§ 10

Vermögen des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt verwaltet und nachgewiesen.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.950.000 Euro.

§ 11

Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 12

In-Kraft-Treten

1. Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen für Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (Betriebssatzung Abwasserbeseitigung) vom 30.8.1996 außer Kraft.